



Sonderregelung für Serviceverpackungen

Sie betreiben ein Restaurant, einen Imbiss, einen Kiosk, eine Reinigung, sind Marktplatzhändler, Bäcker, Metzger, Apotheker, Optiker, Juwelier oder führen ein anderes Gewerbe, in dem Sie Serviceverpackungen mit Waren befüllen und an Ihre Kunden übergeben? Hier erklären wir Ihnen, wie Sie Ihre verpackungsrechtlichen Pflichten erfüllen.



i Vorbeteiligter Kauf von unbefüllten Serviceverpackungen

Sie haben die Möglichkeit Serviceverpackungen bei Ihrem Lieferanten oder Großhändler „vorbeteiligt“ zu kaufen. In diesem Fall hat dieser bereits für das Recycling der Verpackungen bezahlt. Das nennt sich „vorbeteiligt“ und ist nur bei Serviceverpackungen möglich. Sie müssen sich den vorbereteilten Kauf Ihrer unbefüllten Serviceverpackungen auf der Rechnung oder dem Lieferschein bestätigen lassen. Damit weisen Sie nach, dass Sie Ihren Pflichten nachkommen. Der Lieferant bzw. Großhändler ist verpflichtet, Ihnen diese Bestätigung zu geben.



Sie entscheiden sich dafür, Ihre unbefüllten Serviceverpackungen bei Ihrem Lieferanten oder Großhändler ausschließlich vorbereteiligt zu kaufen.

Dann gilt für Sie ab dem 1. Juli 2022 eine neue gesetzliche Regelung:

Sie müssen sich bis zu diesem Zeitpunkt im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort den vorbereteilten Kauf Ihrer Serviceverpackungen bestätigen. Dazu setzen Sie bei den Angaben der Verpackungsarten in der Checkbox „Ausschließlich vorbereteilte Serviceverpackungen“ ein Häkchen.



Sie entscheiden sich gegen den vorbereteilten Kauf und/oder bringen Produkte in weiteren Verpackungen wie Verkaufs-, Versand^o- oder Umverpackungen in Verkehr.

Für beide Fälle gilt, dass Sie allen verpackungsrechtlichen Pflichten selbst nachkommen müssen:

- + sich im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort ab dem 1. Juli 2022 angeben, dass Sie Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, auch Serviceverpackungen (gehören zu den Verkaufsverpackungen) in Verkehr bringen. Dazu setzen Sie ein Häkchen in der obersten Kategorie bei den Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht,
 - + einen Systembeteiligungsvertrag mit einem oder mehreren System/en schließen,
 - + jede Datenmeldung zu den Verpackungsmengen (auch die bei Vertragsschluss) ebenfalls 1:1 im Verpackungsregister LUCID melden.
- o** Verpackungen, mit denen z.B. Speisen oder Getränke durch den gastronomischen Betrieb oder einen Liefersdienst an die Kunden geliefert werden, sind keine Serviceverpackungen. In diesen Fällen handelt es sich nach dem Gesetz um Versandverpackungen.

Was sind Serviceverpackungen?

Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztverreiber vor Ort befüllt werden, um deren Übergabe an einen Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen. Letztverreiber ist der Händler, welcher die Ware an den Endverbraucher abgibt.



Serviceverpackungen fallen typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an. Aus diesem Grund sind sie ausnahmslos systembeteiligungspflichtig!

Beispiele für Serviceverpackungen sind

► Pizzakartons



► Coffee-to-Go-Becher



► Brötchentüten



► Apothekendosen



► Imbisspappen



► Snackbecher



► Spitztüten



► Metzgereifolien

